OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653325/7/ZO/BS**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 20.09.2024 GZ: 0026624/2024, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2025

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Magistrat der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 16.04.2024, GZ: 0014895/2024 dem Beschwerdeführer die Bezahlung von Abschleppkosten in Höhe von 250 Euro vorgeschrieben, welche anlässlich der Abschleppung des PKW mit dem Kennzeichen aaa am 22.12.2023 entstanden sind.
Der Stadtsenat der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 20.09.2024, GZ: 0026624/2024 die Berufung gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.
Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der PKW mit dem Kennzeichen aaa am 22.12.2023 von 14:20 Uhr bis 14:36 Uhr in C-Straße, in einer Ladezone abgestellt war, obwohl keine Ladetätigkeit durchgeführt worden sei. Ein Polizeibeamter habe zu Recht die Abschleppung veranlasst, die Zulassungsbesitzerin habe die Abschleppkosten nicht bezahlt. Die Beschwerdeführerin sei Rechtsnachfolgerin der damaligen Zulassungsbesitzerin.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass die Behörde den Sachverhalt nicht richtig festgestellt habe. Sie habe die namhaft gemachten Zeugen zum Sachverhalt nicht befragt und nur dem Meldungsleger Glauben geschenkt. Tatsächlich habe eine Ladetätigkeit stattgefunden, es seien 25-kg-Säcke und Werkzeug abgeladen worden, welches an einer Baustelle dringend benötigt worden sei. Genau dafür sei die Ladezone vorgesehen und es sei unerfindlich, weshalb ein solches Fahrzeug eine allfällige Verkehrsbehinderung darstellen solle.

3. Der Magistrat Linz hat den Verfahrensakt mit Schreiben vom 25.11.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.01.2025. An dieser haben ein Vertreter der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen D__, E__ sowie GI F__ zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der PKW mit dem Kennzeichen aaa war am 22.12.2023 (ein Freitag) in G__ vor dem Objekt C-Straße abgestellt. Zumindest in der Zeit von 14.20 Uhr (erstmalige

Wahrnehmung durch den Polizeibeamten) bis 14.36 Uhr (Abschleppung) waren weder der Lenker noch eine andere Person bei diesem Fahrzeug und es war keine Ladetätigkeit wahrnehmbar. Für die gegenständliche Straßenstelle ist ein Halte- und Parkverbot - ausgenommen Ladetätigkeit - (gültig für alle Fahrzeuge) verordnet und kundgemacht. Zulassungsbesitzerin dieses PKW zum Vorfallszeitpunkt war L__, der Zeuge H__ war Bauleiter in diesem Unternehmen. Die Beschwerdeführerin, die A__, ist Rechtsnachfolgerin des vorher genannten Unternehmens, der Zeuge H__ ist Geschäftsführer dieses Unternehmens.

H__ beabsichtigte am Vorfallstag gemeinsam mit seinem Bruder E__ einen 25-kg-Sack (vermutlich Spachtelmasse) und eine größere Bohrmaschine zu einer Baustelle in einer Wohnung im Eckhaus, I-Straße- J-Straße zu bringen. In der J-Straße fand er keinen freien Parkplatz, weshalb er den PKW in weiterer Folge in der Ladezone vor dem Objekt C-Straße abstellte. Die Entfernung vom Abstellplatz zur Baustelle beträgt laut google maps ca. 300 Meter. Bereits vor 14.20 Uhr luden sie den 25-kg-Sack und die größere Bohrmaschine aus dem Fahrzeug und brachten diese Gegenstände zu Fuß zu der vorher angeführten Baustelle. Daraufhin kehrten sie zum Abstellplatz des PKW zurück, wobei nicht festgestellt werden kann, dass sie dabei unnötige Verzögerungen in Kauf nahmen. Der gegenständliche PKW wurde bereits um 14:36 Uhr abgeschleppt, bei der Rückkehr der Brüder D__ war dieser nicht mehr vor Ort. Daraus ergibt sich, dass die beiden zumindest mehr als 16 Minuten vom PKW abwesend waren. Die Abschleppkosten des Fahrzeuges wurden von der Zulassungsbesitzerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin bisher nicht bezahlt.

Es ist notorisch, dass sich im Nahbereich der gegenständlichen Ladezone vor dem Objekt C-Straße zahlreiche Geschäfte befinden und diese Ladezone laufend für Lieferungen und Abholungen genutzt wird. Ebenso ist notorisch, dass in Fällen, in denen diese Ladezone verstellt ist, immer wieder Fahrzeuge auf der Fahrbahn stehen bleiben um kurzfristige Ladetätigkeiten durchzuführen und es dadurch auf der zu Geschäftszeiten stark befahrenen C-Straße zu Verkehrsbehinderungen kommt.

Im Nahbereich des Eckhauses I-Straße/J-Straße befinden sich mehrere Tiefgaragen, der Zeuge D__ hat nicht behauptet, dort nach einem freien Parkplatz gesucht zu haben.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden und widerspruchsfreien Angaben der Zeugen. Es gibt keinen Grund, an den Zeitangaben des Polizeibeamten zu zweifeln, weil diesem bewusst sein muss, dass die Abschleppung eines Fahrzeuges einen massiven Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt und daher davon auszugehen ist, dass er diesen Vorgang genau dokumentiert. Auch die Angaben der Zeugen D__ geben keinen Anlass, an den Zeitangaben zu zweifeln, hat doch H__ die Abwesenheit vom Fahrzeug mit 10

bis 15 Minuten, sein Bruder hingegen mit „vielleicht 20 Minuten", geschätzt. Berücksichtigt man die Entfernung vom Abstellplatz des PKW zur Baustelle und dass die Zeugen schwere Gegenstände in die Wohnung tragen und dort lagern mussten, so ist nachvollziehbar, dass sie für den Weg zur Baustelle und zurück mehr als 16 Minuten benötigten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 lit.a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z13b verboten.

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit. c StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn ein erhebliches wirtschaftliches Interesse von einem oder von mehreren umliegenden Unternehmungen vorliegt, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke für Ladetätigkeiten durch Parkverbote, wenn jedoch eine Ladetätigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnützung erfahrungsgemäß durch ein Parkverbot nicht gewährleistet ist, durch Halteverbote freizuhalten (Ladezonen).

Gemäß § 62 Abs. 1 StVO darf durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muss sie gemäß § 62 Abs. 3 StVO unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.

Gemäß § 89a Abs.2 StVO hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird.

Gemäß § 89a Abs.2a StVO ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere gegeben,

a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,
b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,

c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,
.....

Gemäß § 89a Abs.3 StVO sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs.2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs.1.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind von Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von an Beginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

5.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker eines in einer Ladezone abgestellten Fahrzeuges stets in dessen unmittelbarer Nähe befindet. Eine Ladetätigkeit muss jedoch, soll sie dem Gesetz entsprechen, gemäß Abs. 3 unverzüglich begonnen und durchgeführt werden (VwGH 28.10.1998, 98/03/0149).

Durch eine Ladezone soll ein möglichst geringer Transportweg sichergestellt werden. Das Zusammentragen von Ladegut hat bereits vor dem Abstellen des Fahrzeuges in der Verbotszone nahe dem Fahrzeug zu erfolgen und ist daher nicht als Ladetätigkeit anzusehen (VwGH 05.10.1990, 90/18/0125).

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass ein KFZ-Abstellplatz, der 400 Meter vom Lagerplatz entfernt war, nicht mehr als Abstellplatz in möglichst unmittelbarer Nähe des Lagerplatzes oder in dessen allernächster Nähe angesehen werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die dem Zielort näher gelegenen Ladezonen ungesetzlich verstellt waren (VwGH 29.09.1993, 93/02/0115).

5.2.2. Aus der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 1 lit. c StVO ergibt sich, dass Ladezonen (nur) dann eingerichtet werden dürfen, wenn umliegende Unternehmungen daran ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Ladezonen dazu dienen, in den umliegenden Unternehmungen - also in räumlicher Nähe zur Ladezone - Ladetätigkeiten durchzuführen.

5.2.3 Im gegenständlichen Fall wurden aus dem in einer Ladezone abgestellten PKW ein 25-kg-Sack sowie eine schwere Bohrmaschine ausgeladen. Damit wurde unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges begonnen und diese Gegenstände in einem Zug in eine ca. 300 Meter entfernte Wohnung gebracht. Diese Tätigkeit nahm mehr als 16 Minuten in Anspruch, in dieser Zeit befand sich niemand beim PKW. Es ist daher die Frage zu klären, ob diese Tätigkeit eine im Sinne des § 62 StVO zulässige Ladetätigkeit bildet.

Grundsätzlich ist eine Ladetätigkeit zeitlich nicht beschränkt. Wenn aus einem in einer Ladezone abgestellten Fahrzeug viele Gegenstände aus- und oder eingeladen werden und diese Tätigkeit ohne nennenswerte zeitliche Unterbrechung durchgeführt wird, darf eine Ladetätigkeit rechtmäßigerweise auch längere Zeit dauern. Dennoch ergibt sich aus dem der Ladezone zugrunde liegenden Zweck, wonach diese den *umliegenden* Unternehmungen dienen soll, sowie der oben angeführten Rechtsprechung im Ergebnis, dass Ladetätigkeiten möglichst kurz zu halten sind. Dies bedingt auch eine gewisse räumliche Nähe der Ladezone zum Zielort der zu verbringenden Gegenstände. Bei einer Entfernung von 400 Metern hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass keine Ladetätigkeit im Sinne des § 62 Abs 1 StVO vorliegt. Im konkreten Fall betrug die Entfernung nur ca. 300 Meter, allerdings dauerte die Ladetätigkeit relativ lange, es war jedenfalls mindestens 16 Minuten niemand beim Fahrzeug. Berücksichtigt man die oben dargestellten Zwecke einer Ladezone, so lag auch im gegenständlichen Fall nach Ansicht des zuständigen Richters keine zulässige Ladetätigkeit im Sinne des § 62 Abs 1 StVO vor.

Der Umstand, dass räumlich näher gelegene Ladezonen bzw. Kurzparkzonen zu diesem Zeitpunkt von anderen Fahrzeugen verparkt waren, ändert daran nichts. Der Vollständigkeit halber ist auch noch auszuführen, dass sich eine Tiefgarage in unmittelbarer Nähe befindet, von welcher aus die gegenständliche Wohnung auf einem kürzeren Weg hätte erreicht werden können. Der Lenker des Fahrzeuges

hat gar nicht behauptet, in dieser nach einem Abstellplatz für sein Fahrzeug gesucht zu haben.

Zu II.: Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision zulässig, weil zur Frage, ob die Benützung einer Ladezone zum Verbringen von Gegenständen zu einem ca. 300 Meter entfernten Zielort mit einer Dauer von mindestens 16 Minuten noch als zulässige Ladetätigkeit anzusehen ist – soweit ersichtlich - keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus – insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie lange Straßenaufsichtsorgane eine Ladezone beobachten müssen, bevor sie Maßnahmen setzen – Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl